

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an Gesellschaften der UNITED GRINDING Group (Juni 2018)

Verträge mit Ihnen schliessen wir ausschliesslich zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Ihre Verkaufs- und Lieferbedingungen werden insgesamt nicht Vertragsinhalt, selbst wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder Sie gesondert hervorheben, nur zu Ihren Bedingungen liefern zu wollen.

1. Bestellungen / Vertragsabschluss

1.1. Unsere Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.

1.2. Ihre schriftliche Bestätigung für unsere Bestellung erhalten wir innert 5 Arbeitstagen nach Bestelldatum. Sollte uns Ihre schriftliche Bestätigung nicht innert dieser Frist zugehen, sind wir berechtigt, unsere Bestellung kostenlos zu widerrufen.

1.3. Aus mündlichen Zusagen, Auskünften, Beratungen usw. können – unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vertragsabschluss erteilt wurden – keine Rechte uns gegenüber hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

1.4. Unsere Bestellnummer, Ansprechpartner/in, Bestellposition, falls vorhanden Materialnummer und Bezeichnung, ist im gesamten Schriftwechsel, auf den Rechnungen und in den Versandpapieren anzugeben.

1.5. Wir können Änderungen der Bestellung auch nach Ihrer Annahme verlangen, sofern dies für Sie zumutbar ist. Preise und Liefertermine sind in einem solchen Fall, soweit erforderlich, anzupassen.

1.6. Offerten für Lieferungen sind für uns in jedem Fall kostenlos, auch wenn sie auf unsere Anfrage hin unterbreitet worden sind.

1.7. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten bis zu einem allfälligen Widerruf durch uns auch für alle Ihre zukünftigen Lieferungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Preise

2.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise. Sie schliessen alles ein, was Sie zur Erfüllung Ihrer Leistungspflicht zu erbringen haben. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

2.2. Vergütungen für Besuche, Proben, Muster oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von uns nicht gewährt.

3. Lieferung / Verzug

3.1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer, Ansprechpartner/in, Bestellposition, falls vorhanden Materialnummer und Bezeichnung, enthält.

3.2. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Ihren Lasten.

3.3. Mehr-, Minder-, Vorab- und Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.4. Die Lieferungen erfolgen einschliesslich transportgerechter Verpackung DDP gemäss Incoterms 2010. Bestimmungsort ist dabei unser Werk oder die von uns angegebene Lieferadresse. Haben wir mit Ihnen Lieferung FCA oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir ausschliesslich die jeweils kostengünstigsten Frachtkosten.

3.5. Die Transportkostenversicherung wird von uns abgeschlossen.

3.6. Sie verpflichten sich hiermit, die Verpackung des Liefergegenstands auf unseren Wunsch hin auf Ihre Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

3.7. Zum Leistungsumfang gehören auch sämtliche technische Unterlagen – auch allfälliger Unterlieferanten – und alle sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache gegliedert gemäss dem Internationalen Einheitssystem SI.

3.8. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Allfällige Lieferverzögerungen werden Sie uns unverzüglich schriftlich mitteilen.

3.9. Die Liefertermine verstehen sich auf den Eingang Ihrer Lieferung in unserem Werk oder bei der von uns genannten Lieferadresse. Sollten Sie mit der Lieferung / Leistung (im folgenden „Lieferung“) in Verzug kommen, steht uns – auch bei einem allfälligen Rücktritt vom Vertrag – für jeden Kalendertag der Verzögerung eine Entschädigung in der Höhe von 0,2 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert der vereinbarten Lieferung zu. Die weiteren gesetzlichen sowie allgemeinen Ansprüche bei Verzug bleiben davon unberührt.

3.10. Wir können zudem unbeschadet unserer sonstigen Rechte nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist – sofern eine solche erforderlich ist – die von Ihnen nicht erbrachte Lieferung zu Ihren Lasten durch einen Dritten erbringen lassen.

Sind dafür Unterlagen erforderlich, die Sie besitzen, haben Sie uns diese unverzüglich zu übergeben.

Soweit Schutzrechte die Lieferung durch den Dritten behindern, sind Sie verpflichtet, auf Ihre Kosten unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu beschaffen.

Der bis zum Rücktritt oder bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf eine Vertragsstrafe ist in jedem Fall von Ihnen zu erfüllen.

3.11. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Lieferung wird bis zu unserer Entgegennahme bzw. unsere Abnahme an der Lieferadresse (Erfüllungsort) durch Sie getragen.

4. Lieferunterbrechung und Rücktritt

4.1. Führen Umstände, die durch uns nicht zu vertreten sind, zu einer Stilllegung oder Beeinträchtigung unseres Betriebes oder demjenigen von einem unserer Kunden, für den die Lieferung bestimmt ist, entfällt unsere Abnahmepflicht für die Dauer der Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes. Insoweit sind Schadenersatzansprüche uns gegenüber ausgeschlossen.

4.2. Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern die Lieferung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgrund von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, nicht mehr verwertbar ist.

4.3. Wir sind berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle von Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen, sowohl bei uns als auch bei Ihnen; ferner im Falle Ihrer Zahlungseinstellung und/oder der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen.

4.4. Wir sind ferner berechtigt, die gesetzlichen Rücktrittsrechte auszuüben.

4.5. Treten wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, entfallen Ihre Zahlungsansprüche. Erfolgte Anzahlungen sind unverzüglich und ohne Abzug an uns zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

4.6. Treten wir im Fall der Zahlungseinstellung und / oder der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die für die Weiterführung der Arbeiten erforderlichen Einrichtungen oder bisher getätigte Lieferungen gegen angemessene Vergütung in Anspruch zu nehmen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl.

5.2. Die Zahlungsfrist beginnt mit Lieferung, frühestens mit Eingang einer ordnungsgemässen Rechnung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin.

Ist eine Zahlungsfrist nicht vereinbart, erfolgt die Zahlung am 25. des auf den Eingang der Rechnung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage netto.

6. Abtretung

6.1. Forderungen uns gegenüber dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

6.2. Ihre vertraglichen Verpflichtungen dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis durch von Ihnen beauftragte Dritte erfüllt werden.

7. Gewährleistung

7.1. Sie gewährleisten, dass alle Lieferungen dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag, den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Sicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz, der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Verfahren usw., sämtlichen anwendbaren EU-Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme der Lieferung durch uns oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, 24 Monate beginnend mit der Anlieferung.

7.3. Bei Lieferungen, die wir weiter veräussern, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme durch unseren Abnehmer, oder wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der Anlieferung bei unserem Abnehmer.

Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens 36 Monate nach der Anlieferung bei der von uns genannten Lieferadresse.

7.4. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gilt die Lieferung als unverzüglich untersucht, wenn die Untersuchung innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung erfolgt.

Wir genügen unserer Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge wenn wir Ihnen diesen 14 Tage nach Entdeckung eines Mangels anzeigen.

7.5. Ist die Lieferung mangelhaft, sind wir berechtigt, innerhalb der Gewährleistungszeit nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, eine Nachbesserung der mangelhaften Lieferung oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung zu verlangen.

7.6. Wird die Nachbesserung nicht ordnungsgemäss ausgeführt und / oder werden Nachbesserungen in einem für uns unzumutbaren Umfang erforderlich, stehen uns erneut wahlweise die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche oder ein Anspruch auf unentgeltliche Ersatzlieferung zu.

7.7. Kommen Sie unserer Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist – sofern eine solche erforderlich ist – nicht nach, können wir die erforderlichen Massnahmen auf Ihre Kosten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.

7.8. Massnahmen, um kleinere Mängel zu beheben, unverhältnismässig grosse Schäden abzuwehren oder um Gefährdungen der Betriebssicherheit bei uns oder

unseren Kunden zu vermeiden, können ohne vorherigen Abstimmungen auf Ihre Kosten von uns oder von uns beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Grund, Art und Umfang dieser Massnahme werden wir Sie umgehend unterrichten.

7.9. Den Ablauf der Gewährleistungszeit ist in der Zeit zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Beseitigung gehemmt. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit Herstellung der vertragsgemässen, mangelfreien Verwendungsfähigkeit der Lieferung erneut.

7.10. Bei Mengelieferungen sind wir nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass signifikante Anteile der Stichprobe nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sind wir von weiteren Nachprüfungen entbunden und berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen. In der Zurückweisung der Lieferung liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.

7.11. Alle von Ihnen aufgrund der Gewährleistung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (inklusive sämtlicher Transport-, Weg- und Arbeitskosten usw.) sind für uns unentgeltlich.

8. Werkvertrag

8.1. Liegt einer Lieferung ein Werkvertrag zugrunde, sind wir berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden Ihnen in diesem Fall die bis dahin geleistete Arbeit und das verwendete Material vergüten, nicht jedoch weitergehende Ansprüche.

9. Produkthaftung

9.1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischem Produkthaftungsrecht wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf Ihre Lieferung zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch Ihre Lieferung verursacht wurde. Gleichermassen sind Sie dazu verpflichtet, uns von jeglichen weiteren Ansprüchen frei zu halten, soweit diese durch die Lieferung von fehlerhaften Produkten verursacht wurden. Diese Freihaltung umfasst insbesondere auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

9.2. Sie bringen auf den Liefergegenständen die CE-Kennzeichnung an und kennzeichnen die Liefergegenstände – soweit möglich – unentgeltlich so, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind. Ausnahmen werden einzelvertraglich geregelt.

9.3. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf erste Aufforderung hin nachzuweisen.

Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschliessen.

9.4. Sie versichern sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschliesslich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe und legen uns auf Verlangen Ihre Versicherungspolice zur Einsichtnahme vor.

10. Schutzrechte Dritter

10.1. Sie garantieren, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist und verpflichten sich, uns von allen Schäden und Kosten freizuhalten, die uns entstehen, weil diese Garantiezusage nicht eingehalten oder uns oder unserem Kunden der Gebrauch der Lieferung durch Dritte untersagt wurde.

10.2. Sollten bei einer Nutzung der Lieferung dennoch Schutzrechte Dritter verletzt werden, sind wir berechtigt, auf Ihre Kosten eine Lizenz vom rechtmässigen Inhaber des Schutzrechts zu erwerben.

10.3. Ansprüche für Rechtsmängel verjähren 10 Jahre nach Lieferung.

11. Technische Unterlagen

11.1. Alle Ihnen zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und sonstige technische Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung des Auftrags ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

11.2. Die Unterlagen dürfen ausschliesslich in dem von uns genehmigten Umfang benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Geheimhaltung / Werbung

12.1. Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind von Ihnen als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

12.2. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in Ihrer Werbung nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis hingewiesen werden.

13. Teilunwirksamkeit

13.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Gerichtsstand ist an unserem Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen. Sofern Sie Ihren Sitz im Ausland haben, erklären Sie hiermit Ihr Spezialdomizil gemäss Artikel 50 des Schweizer Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz an unserem Geschäftssitz.

14.2. Für unsere gegenseitigen Rechtsbeziehungen gilt das an unserem Geschäftssitz anwendbare Landesrecht, unter Ausschluss seines Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Compliance-Hinweis

Wir machen darauf aufmerksam, dass unsere Mitarbeiter angewiesen sind, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Werte und Grundsätze der UNITED GRINDING Group strikt einzuhalten. Insbesondere dürfen unsere Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile und Zuwendungen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Details dazu finden Sie in unserem Verhaltenskodex unter www.grinding.ch/compliance.